



Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten und zu füttern gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes neuester Fassung. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Tier in guter Pflege zu halten und dafür zu sorgen, dass jede Misshandlung oder Quälerei, auch durch Dritte, ausgeschlossen ist.

- 1) Das Tier ist nach den Erkenntnissen und Regeln der Veterinärmedizin zu versorgen. Der Übernehmer verpflichtet sich, für notwendige und ausreichende tierärztliche Behandlung und Betreuung auf seine Kosten zu sorgen. Dies schließt regelmäßige jährliche Impfung und Entwurmung mit ein; ein Impfpass ist anzulegen und zu führen.
- 2) Es ist nicht gestattet, mit einem übernommenen Tier zu züchten. Eine Katze ist, soweit noch nicht erfolgt, ab einem Alter von 7 bis 9 Monaten (bei einem weiblichen Tier nach der ersten Rolligkeit) zu kastrieren und zu tätowieren.
- 3) Der Übernehmer ist einverstanden, dass der Platz auf ordnungsgemäße Pflege und Haltung des Tieres überprüft wird (Vor- bzw. Nachkontrolle).
- 4) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen durch den Übernehmer ist dieser verpflichtet, das Tier unverzüglich an die Tierhilfe-Mallorca wieder herauszugeben. Irgendwelche Ansprüche des Übernehmers bestehen nicht.
- 5) Eine Weitergabe des übernommenen Tieres an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Ist der Übernehmer – egal aus welchen Gründen – nicht mehr in der Lage, das Tier zu behalten, muss das Tier nach Absprache mit der Tierhilfe-Mallorca in gute Hände übergeben werden oder an die Tierhilfe-Mallorca zurückgegeben werden. Der neue Übernehmer des Tieres muss einen Abgabevertrag mit der Tierhilfe abschließen.
- 6) Der Übernehmer wird mit der Übernahme des Tieres Tierhalter gem. § 833 BGB. Er trägt ab Übergabe des Tieres alle Risiken und jegliche Haftung. Es bestehen keinerlei Regressansprüche gegen die Tierhilfe Mallorca e.V.
- 7) Die Tierhilfe-Mallorca übernimmt keinerlei Haftung für bestehende Erkrankungen und Eigenschaften des übergebenen Tieres. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 8) Sollte sich herausstellen, dass die Tierhilfe hinsichtlich des übergebenen Tieres nicht Verfügungsberechtigt war und Ansprüche eines Dritten berechtigt geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier entweder nach Absprache mit der Tierhilfe an den Berechtigten oder an die Tierhilfe unverzüglich herauszugeben. Ansprüche gegen die Tierhilfe-Mallorca, gleich welcher Art, bestehen für diesen Fall nicht.
- 9) Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt bestehen, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.

Der unterzeichnende Übernehmer bestätigt, dass er den Vertragstext gelesen und verstanden hat und mit ihm ausdrücklich einverstanden ist. Eine Kopie des Vertrages wurde dem Übernehmer ausgehändigt.

Ort, Datum

---

Tierhilfe Mallorca e.V.

---

Übernehmer